

Beschluss:

1. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01312 der Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 15.06.2023 wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen und finanziell Möglichen nachgekommen. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01312 der Bürgerversammlung des 4. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 15.06.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.
2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01296 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 25.05.2023 wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen und finanziell Möglichen nachgekommen. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01296 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 25.05.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.
3. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01115 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 30.03.2023 wird insoweit gefolgt, als ein nochmaliges Zugehen auf die zuständigen Stellen beim Bund durch die Landeshauptstadt München im Rahmen des möglichen Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Baugesetzbuchs erfolgen wird, wenn sich dies zum gegebenen Zeitpunkt als sinnvoll und notwendig herausstellt. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01115 der Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirks Au-Haidhausen vom 30.03.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.
4. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.